

BStGer BB.2008.1 vom 11. Februar 2008

Bundesstrafgericht, 2008-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2008.1

FR: TPF BB.2008.1 du 11 février 2008

IT: TPF BB.2008.1 del 11 febbraio 2008

Regeste

Beschwerde gegen Nichtaufhebung einer Beschlagnahme (Art. 65 BStP)

Erwägungen

E. 21

Januar 2008 macht die Bundesanwaltschaft geltend, die fraglichen Konten seien freigegeben worden, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos abzuschreiben sei (act. 5). Zur Begründung wird ausgeführt, am

E. 24

April 2007, mithin nach dem Entscheid der I. Beschwerdekammer vom 18. April 2007, habe A. den Streitgegenstand insofern verändert, als sie die Vollmacht zu Gunsten von B. widerrufen habe. A. habe durch den Widerruf der Vollmacht ein Novum geschaffen. Die Voraussetzungen der Beschlagnahme seien aufgrund dieses Vorgehens nicht mehr gegeben, weshalb das Verfahren gegenstandslos geworden sei. Infolgedessen seien die Verfahrenskosten bis und mit dem 18. April 2007 A. aufzuerlegen und soweit weitergehend wem rechters.

- 4 -

K. Mit Replik vom 23. Januar 2008 macht A. geltend, die Begründung der Bundesanwaltschaft betreffend den Noven sei unzutreffend (act. 6). Die Bundesanwaltschaft habe zudem den hinreichenden/verdichteten Tatverdacht nicht belegt.

L. Mit Verfügung vom 21. Januar 2008 hob die Beschwerdegegnerin die mit Verfügung vom 31. August 2004 angeordnete Beschlagnahme der Vermögenswerte auf den Konten 1 und 2, lautend auf A., bei der Bank C. mit sofortiger Wirkung auf (act. 5.1).

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Nachdem die zur Frage stehenden Konten inzwischen von der Beschwerdegegnerin freigegeben wurden, ist das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.
2. Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Gericht mit summarischer Prüfung über die Prozesskosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes bzw. darüber, ob die Beschwerde begründet erscheint (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP; TPF BB.2004.69 vom

E. 25

Januar 2005 S. 2; TPF BB.2005.87 vom 18. Oktober 2005 E. 2.1; TPF BB.2006.53 vom 20. September 2006 E. 2.1; TPF BH.2006.26 vom 10. Januar 2007 S. 3). Bezüglich der

Kostenverlegung ist grundsätzlich auf den mutmasslichen Prozessausgang abzustellen (GELZER, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 1. Aufl., Basel 2008, N. 14 zu Art. 71 BGG).

3. Dem Urteil des Bundesgerichts vom 27. November 2007 ist unter anderem zu entnehmen, den Akten seien keine Hinweise auf eine Verdichtung des Tatverdachts gegenüber B. zu entnehmen und die Verhältnismässigkeit der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme sei näher zu prüfen (act. 1, E. 5.2 und E. 5.3). Aufgrund dieser Begründung forderte die I. Beschwerdekammer mit Verfügung vom 9. Januar 2008 die Vorinstanz sowie die Beschwerdegegnerin auf, insbesondere Ausführungen zum hinreichenden/verdichteten Tatverdacht sowie zur Verhältnismässigkeit der Kontensperre zu machen und diese zu belegen. Weder die Vorinstanz noch die Bundesanwaltschaft kamen letztgenannter Aufforderung nach. Die Bundesanwaltschaft belegte ihre Ausführungen zum hinreichenden/verdichteten Tatver-

- 5 -

dacht sowie zur Verhältnismässigkeit wiederum nicht mit Beweismitteln. Sie macht vielmehr geltend, mit Verfügung vom 21. Januar 2008 die Beschlagnahme der Vermögenswerte auf den Konten mit sofortiger Wirkung aufgehoben zu haben, da die Beschwerdeführerin am 24. April 2007 die Vollmacht zu Gunsten von B. widerrufen habe. Die Beschwerdegegnerin veranlasste somit die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens mit dem Hinweis auf den Widerruf der Vollmacht, ohne den hinreichenden/verdichteten Tatverdacht zu belegen. Infolgedessen ist es der I. Beschwerdekammer im vorliegenden Verfahren nicht möglich, den hinreichenden/verdichteten Tatverdacht anhand der Verfahrensakten zu bestätigen. Gleiches gilt für die vom Bundesgericht geforderten Ausführungen zur Verhältnismässigkeit. Für die Zwecke der Kostenverlegung ist die Beschwerde demzufolge als begründet zu betrachten.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin obsiegt. Der unterliegenden Beschwerdegegnerin werden keine Kosten auferlegt (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das Verfahren TPF BB.2007.16 mit Fr. 3'000.-- (inkl. Auslagen und MWST) und für das vorliegende Verfahren TPF BB.2008.1 mit Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen und MWST), total Fr. 4'000.-- (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 3 des Reglements über Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 26. September 2006, SR 173.711.31). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- (im Verfahren TPF BB.2007.16) wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

- 6 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.